

ZH_OBERGERICHT RB160035 vom 6. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB160035

FR: ZH_OBERGERICHT RB160035 du 6 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RB160035 del 6 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) führte ab dem Frühjahr 2004 gegen C._____ einen Forderungsprozess um Bezahlung von Fr. 105'000.– (behaupteter Provisionsanspruch aus einem Mäklervertrag). Das zuständige Gericht sprach dem Kläger mit Urteil vom 26. Mai 2006 einen Betrag von Fr. 8'090.– zu (act. 4/3/8a). Im dagegen angestrebten Rechtsmittelverfahren entzog die Kammer dem Kläger mit Beschluss vom 31. August 2006 die erstinstanzlich noch gewährte unentgeltliche Prozessführung. Das Bundesgericht trat auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen prozessleitenden Beschluss mit Urteil vom

E. 4

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass der Kläger mittellos ist (act. 5 S. 2). Sie wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass der Beklagte mit Schreiben vom 19. Januar 2007 an seine Berufshaftpflichtversicherung zwar einen Prozessfehler eingeräumt habe, weil er gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 31. August 2006 den falschen Rechtsmittelweg eingeschlagen habe (act. 4/3/5; vgl. auch act. 4/3/13 S. 3). Es sei jedoch unwahrscheinlich, dass das korrekte Rechtsmittel gegen den obergerichtlichen Beschluss, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde an das Zürcher Kassationsgericht, Erfolg gehabt hätte, dem Kläger darauf die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, das erstinstanzliche Urteil in der Folge aufgehoben und die ursprüngliche Forderungsklage des Klägers gegen C._____ vollumfänglich gutgeheissen worden wäre. Die Schadenersatzklage gegen den Beklagten sei damit aussichtslos (act. 5 S. 4 f.).

E. 5

Tatsächlich ging die Vorinstanz zur Begründung der Aussichtslosigkeit nur auf das vom Beklagten eingestandene (act. 4/3/5) prozessuale Versäumnis ein (vgl. Ziff. II./4), machte dazu zutreffende Ausführungen zur Aussichtslosigkeit, liess jedoch die weiteren Vorbringen des Klägers unberücksichtigt, wonach der Beklagte den damaligen Prozess mit der Replik vom 2. Dezember 2005 falsch eingeleitet, die Forderung auf eine falsche Vertragsgrundlage gestellt (AGB-

- 5 - Verletzung anstelle des vertraglichen Provisionsanspruchs), den Vertrag zu Unrecht nicht als Nachweismäklervertrag qualifiziert habe und es überdies unterlassen habe, festzuhalten, dass C._____ dem Kläger die Vollmacht für die Abwicklung der Hypotheken der UBS am 27. Februar 2003 entzogen hatte (act. 5 S. 4 f.; act. 2 i.V.m. act. 4/4 S. 9). Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

E. 6

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann für die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise für den Begriff der Aussichtslosigkeit auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 5 S. 2 f.; vgl. dazu auch BGE 138 III 217, E. 2.2.4; 133 III 614, E. 5). Besonders hervorzuheben ist, dass aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung zu beurteilen ist, ob im Einzelfall genügende Prozessaussichten bestehen (BGE 138 III 217, E. 2.2.4 m.w.H.; BGer, 5A_153/2014 vom 10. Juli 2014, E. 3). Für die Beurteilung der Prozessaussichten sind der jeweilige Aktenstand und die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend (BGE 131 I 113, E. 3.7.3; 133 III 614, E. 5; 129 I 129, E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Es zählen die Erfolgsaussichten im Gesuchszeitpunkt, nicht der tatsächliche Erfolg oder Misserfolg der Begehren im Verlauf des Verfahrens (BGer, 4A_255/2011 vom 4. Juli 2011, E. 1.2.5 m.w.H. sowie 4D_102/2011 vom 12. März 2012, E. 6.1).

E. 7.1

Der Kläger leitet seine Schadenersatzforderung aus der Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ab (Art. 398 Abs. 2 OR, act. 4/2 S. 7). Um zu seinem Ziel zu kommen, wird der Kläger den Schaden (Vorhandensein und Quantitativ), die Sorgfaltswidrigkeit und den Kausalzusammenhang zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Schadenseintritt im Hauptprozess beweisen müssen (vgl. statt vieler BGE 133 III 121, E. 3.1 sowie BSK OR I-Weber, 6. Aufl. 2015, Art. 398 N 32 m.w.H.). Der Kläger versäumt es indes, schon nur die Höhe des behaupteten Schadenersatzanspruchs – die die ursprüngliche Forderung aus dem Prozess gegen C._____ wesentlich übersteigt – substantiiert darzulegen, und begnügt sich mit der blossen Bezifferung des Totals. Weiter kritisiert er das damalige Vorgehen des Beklagten pauschal als "äusserst mangelhaft und unzulässig und gegen die

- 6 - Interessen [des Klägers] gerichtet" (act. 4/2 S. 5). Der Beklagte habe "auch nachweislich die schweizerischen Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes missachtet und sittenwidrig gegenüber seinem Mandatgeber gehandelt" (act. 4/2 S. 7) und überhaupt habe er "den Prozess falsch eingeleitet und diesen falsch und mangelhaft geführt" (act. 4/4 S. 9 sowie act. 2 S. 1). Ebenso pauschal folgert der Kläger daraus den Kausalzusammenhang ("Dies ist natürlich und kausal gegeben." [act. 4/4 S. 9; act. 2 S. 1; vgl. ferner act. 2/2 S. 4 und S. 10 ff.]). Worin die bloss cursorisch behaupteten Sorgfaltspflichtverletzungen genau bestehen sollen, bleibt aber unklar. Der Kläger überlässt es dem Leser, aus einer Fülle von Tatsachenbehauptungen und Rechtsauffassungen die möglicherweise relevanten Punkte zusammenzutragen, um sich so ein Bild des Geschehens zusammenzureimen. Damit vermag der Kläger den Ansprüchen an die Klagesubstantiierung nicht zu genügen.

E. 7.2

Aber auch soweit der Kläger in seinen Vorwürfen konkret wird, ist nicht einzusehen, inwiefern dies den abweisenden Entscheid der Vorinstanz umzustossen vermag. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, wie sich die bloss behauptete "Unterschlagung" eines gleichermassen bloss behaupteten und durch nichts weiter glaubhaft gemachten Vollmachtentzugs, der angeblich am 27. Februar 2003 geschehen sei (act. 2 S. 1), auf den damaligen Verfahrensausgang ausgewirkt haben soll. Der Kläger übergeht zudem, dass das zuständige Gericht im Urteil vom 26. Mai 2006 den geltend gemachten Provisionsanspruch gestützt auf den Vertrag vom 17. Januar 2003, den es selbst als Nachweismäklervertrag qualifizierte, prüfte und verwarf (act. 4/3/8a S. 4 sowie S. 10 f.).

Dass der Beklagte diese Vertragsqualifikation, welche im Übrigen auch schon damals Sache des Gerichts war (vgl. § 57 ZPO ZH, heute Art. 57 ZPO), in der Replik des damaligen Prozesses nicht thematisiert haben bzw. den Anspruch auf die falsche Anspruchsgrundlage (AGB-Verletzung anstelle eines direkten Provisionsanspruchs aus dem Nachweismäklerauftrag) abgestellt haben soll (act. 2 S. 1 f.), ist damit irrelevant. Das Gericht prüfte diese Frage und ging erst noch von der Vertragsqualifikation aus, wie sie der Kläger nunmehr in den Raum stellt (act. 2 S. 2). Dem Kläger ist damit der Boden für die behauptete Sorgfaltspflichtverletzung durch den Beklagten entzogen.

- 7 -

E. 7.3

Auch sonst bringt der Kläger nichts Stichhaltiges vor, was am von der Vorinstanz gewonnenen Ergebnis (act. 5 S. 5) etwas zu ändern vermöchte. Die Klage ist – zum jetzigen und für die Beurteilung relevanten (vgl. Ziff. II./6) Zeitpunkt – aussichtslos. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich im Ergebnis als zutreffend. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Vorinstanz war demnach berechtigt, vom Kläger einen Kostenvorschuss für das Verfahren zu verlangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird für dessen rechtliche Grundlage und Höhe auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 5 S. 5). Nach Art. 325 Abs. 1 ZPO hemmt die Beschwerde die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Jedoch ist die Beschwerde gegen den Entscheid mit dem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt wurde, sinngemäss als eventuelles Fristerstreckungsgesuch zu verstehen (OGer ZH, PD130009 vom 19. September 2013, E. 3.6 mit Verweis auf BGE 138 III 163). Die Vorinstanz wird dem Beschwerdeführer deshalb die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses neu anzusetzen haben. III. Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Bestimmung auf das kantonale Beschwerdeverfahren nicht anwendbar (BGE 137 III 470, E. 6.5). Die Kammer hat sich dieser Auffassung angeschlossen (OGer ZH, RU160002 vom 14. März 2016, E. 4), weshalb für das vorliegende Verfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG Kosten von Fr. 500.– zu erheben sind. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.